

kann. Es scheint mir daher zweifelhaft, daß man die Arimannen ohne weiteres und für alle Zeit den *exercitales* unbedingt gleichsetzen darf, wenn sie ihnen auch gelegentlich, allerdings sehr selten, in den Quellen gleichgesetzt werden. Die *exercitales*, die in den langobardischen Urkunden erwähnt sind, waren durchweg in gehobener Stellung; sie werden meist mit dem Titel *vir honestus* oder *vir devotus* ausgezeichnet¹⁾, machen große Schenkungen, waren also vielfach wohlhabend; sie treten aber mit dem Untergang des langobardischen Reiches zurück. Es liegt nahe, in ihnen einen langobardischen Ortsadel zu erblicken, der im königlichen Dienst stand.

Dagegen sind die Arimannen, die uns in der Frühzeit selten, häufiger erst in späterer Zeit begegnen, im allgemeinen auf Ausbauland angesiedelt, in sumpfigen Niederungen Oberitaliens, aber auch in den gebirgigen Gegenden von Friaul und Tirol, sowie im Aostatal.²⁾ Für Friaul hat Leicht³⁾ diese Besonderheiten der Arimannen herausgearbeitet, über die tirolischen Arimannen haben v. Volte-
lini⁴⁾ und O. Stolz⁵⁾ gehandelt und ihre Verbreitung festgestellt. F. Schneider⁶⁾ hat auf Grund der Arbeit von Stolz auch in den südtiroler Arimannen eine Bestätigung für seine Theorie über die Grenzsicherung sehen wollen. Dann hat aber R. Heuberger⁷⁾ darge-
tzt, daß die Arimannen nicht als unmittelbare Nachfolger der byzantinischen *limitanei* als Grenzsoldaten angesetzt worden sein können, sondern daß sie sich auf Ausbauland befinden und mitunter erst spät angesiedelt worden sind. Diese Arimannen waren keine reichen Leute, die große Stiftungen machen konnten, sie waren auch nicht als Langobarden bevorzugt angesiedelt worden. Durch genaue

¹⁾ L. Schiaparelli, Cod. dipl. Longob. I Nr. 52, 58, 59, 60, 64, 79, 109, Bd. 2 Nr. 129, 142, 159, 249, 252, 291. Vgl. über diesen Titel Th. Mommsen, Ges. Schrifttum 7 S. 407 aus NA. 14 (1889). Nur die Urkunden des Klosters Farfa lassen den Titel meist weg. Vgl. dagegen den anderen Gebrauch oben S. 339 Anm. 1.

²⁾ F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 137.

³⁾ Leicht, Studi e frammenti S. 13f.

⁴⁾ H. v. Volte-
lini, Immunität, grund- und leihherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol (Arch. f. dt. Gesch. 94, 1907) S. 103, 107.

⁵⁾ O. Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol I (1927) S. 45 ff.

⁶⁾ F. Schneider, Zur Entstehung der ertschändischen Sprachgrenze (Elsaß-Lothring. Jb. 7, 1929) S. 40 ff.

⁷⁾ R. Heuberger, Veröffentl. d. Mus. Ferdinandeum in Innsbruck 12 (1932) S. 27 ff., 50.